

# 1. Grundlagen des Sportrechts – Kompetenzen und Organisation

*Christoph Hofstätter*

## Literatur

*Al-Nashif*, UNESCO: building on global consensus to fight corruption in sport, in Sweeney (Hrsg), Global corruption report: Sport (2016) 318; *Baddeley/Landrove*, Schiedsgerichtsbarkeit in Sachen Sport in der Schweiz. Die internationalen Sportverbände und der Court of Arbitration (CAS) im Schweizer Recht, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) 913; *Barbist/Haschke*, Praxisstudie: Sportförderung in Österreich, in Jaeger/Haslinger (Hrsg), Beihilferecht. Jahrbuch 2015 (2015) 531; *Budischowsky* in Jaeger/Stöger (Hrsg), EUV/AEUV Art 166 AEUV (Stand 1.11.2017, rdb.at); *Burk*, Aktuelles, Zukünftiges und Historisches – Sportgeschichte im Fokus, Causa Sport 2019, 363; *Cattaneo/Parrish*, European Union, in Colucci (Hrsg), IEL Sports Law (2020) Suppl. 80; *Cede*, Sportrecht, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder (2012) 655; *Cede*, Sportförderung, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder (2012) 905; *Ennöckl*, Sportrecht, in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Privatisierung der Rechtsetzung (2018) 79; *Fiebelkorn/Petzold*, Sportförderung und EU-Beihilfenrecht, BRZ 2018, 163; *Filzmoser*, Gewerblicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung?, ÖZW 1993, 105; *Filzmoser*, Gewerbliche Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen und Anwendbarkeit der GewO?, ecolex 2002, 847; *Fischer*, FIFA and Human Rights: From Harsh Tackles to Fair Play? (2017); *Foster*, Lex Sportiva. Transnational Law in Action, The international sports law journal 2010, 20; *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg), Praxishandbuch Sportrecht<sup>4</sup> (2020); *Gamper*, Art 15 B-VG, in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021); *Gleirscher*, Erschließung und Erweiterung von Schigebieten (2015); *Grodde*, Der Einfluss des Europarechts auf die Vertragsfreiheit autonomer Sportverbände in Deutschland (2007); *Haas*, Private Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Sport (Bericht des Herausgebers über das Referat), in ÖJK/Müller (Hrsg), Entstaatlichung des Rechts (2014) 121; *Hennies/Meuren*, Frauenfußball – Der lange Weg zur Anerkennung (2009); *Holzer/Reissner*, Einführung in das österreichische Sportrecht<sup>3</sup> (2013); *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport (2016); *Khakzadeh-Leiler*, Sport im öffentlichen Recht, in Marhold/Schneider (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 1; *Kornbeck*, Die Urteile „Biffi“ und „UB“ des EuGH und der Bumerang-Effekt der „besonderen Merkmale“ des Sports, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2020, 603; *Lienbacher*, Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht, in WiR – Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht (Hrsg), Sport und Recht (2005) 135; *Moser/Müller*, Art 17 B-VG, in Kahl/Khakzadeh/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Bundesverfassungsrecht (2021); *Müller/Nürnberger/Sammer*, Das österreichische Anti-Doping-Bundesgesetz, ÖJZ 2016, 5; *Muresan*, Die Europaratskonvention über die Manipulation von Sportwettkämpfen, Causa Sport 2016, 3; *Nafziger*, International sports law<sup>2</sup> (2004); *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>12</sup> (2019); *Reiter*, Das Europäische Beihilferecht im Bereich des Sports (2021); *Reuter*, Das selbstgeschaffene Recht des internationalen Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, DZWir 1996, 1; *Schambeck*, Österreichs Sportförderung im Lichte des Rechts- und Bundesstaates, ÖJZ 1968, 113; *Siekmann*, Sportrecht, Lex Sportiva und Lex Ludica. Eine Neubewertung von Inhalt und Terminologie, in Vieweg (Hrsg), Lex Sportiva (2015) 313; *Schnydrig/Steiner*, Doping-Statut 2021 – Kurzkommentierung wichtiger Änderungen, Causa Sport 2021, 65; *Vieweg/Staschik*, Lex Sportiva. Phänomen und Bedeutung in der internationalen Sportwelt, in Vieweg (Hrsg), Lex Sportiva (2015) 271; *Wax*, Internationales Sportrecht (2009); *Wax*, Public International Sports Law – A “Forgotten” Discipline?, The international sports law journal 2010, 25; *Weinhandl*, Tanzschulen, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder (2012) 631; *Zellenberg*, Sportanlagen zwischen Gewerbekompetenz und Veranstaltungswesen, in Giese/Holzinger/Jablöner (Hrsg), Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat [FS Stolzlechner] (2013) 799.

## Gliederung

I.	Einleitung und Sportbegriff .....	32
II.	Sport im Unionsrecht .....	34
III.	Sport im Völkerrecht .....	36
IV.	Sport im Bundesstaat .....	37
	A. Allgemeines .....	37
	B. Querschnittsmaterie .....	38
	C. Abgrenzungsfragen .....	38
	D. Transkompetenter Bereich .....	40
V.	Österreichische Sportgesetzgebung .....	41
	A. Bund .....	41
	B. Länder .....	42
VI.	Lex sportiva .....	43
VII.	Sportorganisation .....	45
	A. Österreichische Sportorganisation .....	45
	B. Internationale Sportorganisation .....	48
VIII.	Schlusswort zum Sport .....	49

## I. Einleitung und Sportbegriff

„*Bis ich nicht tot bin, werde ich spielen.*“ Dieser Marko Arnautovic und damit einer der derzeit schillerndsten Figuren der österreichischen Sportwelt zugeschriebene Ausspruch, der nebenbei belegt, dass sprachliche Enunziationen nicht allein nach dem Wortlaut ausgelegt werden sollten, dürfte wohl jenen Stellenwert abbilden, den der Sport bei vielen Menschen einnimmt.

Sport erscheint in unserer Gesellschaft in unterschiedlichsten Formen: Leistungssport, Spitzensport, Breitensport aber auch Individualsport, Vereinssport, Schulsport, Universitätssport, Seniorensport oder Gesundheitssport unterstreichen das. Im Kern werden sich die Vorstellungen von dem, was unter „Sport“ verstanden werden soll, decken (zB das, was Marko Arnautovic im Trikot des ÖFB-Teams macht). An den Rändern wird wiederum gesamtgesellschaftlich weniger Einigkeit bestehen. Ist e-Sport überhaupt Sport, wird sich vielleicht eine Turnerin fragen, die am Reck in waghalsiger Manier ihr Können präsentiert. „Ist Darts wirklich Sport?“ – von einer solchen Zuspitzung kann so mancher österreichische Sportler ein Lied singen.

Das Digitale Wörterbuch der Deutschen Sprache (DWDS; Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache [dwds.de]) hält zwei Bedeutungen unter dem Eintrag „Sport“ bereit: „1. (nach bestimmten festgesetzten Regeln) wettkampfmäßig oder spielerisch durchgeführte körperliche Betätigung, die der Kräftigung und Gesundheit des Menschen dient und seine Leistungsfähigkeit steigert; 2. *umgangssprachlich* Betätigung zum Zeitvertreib, Liebhaberei, Hobby. Spannend ist die etymologische Entwicklung: **Sport** m. ‚(als Wettkampf betriebene) körperliche Ertüchtigung, Körperübungen‘, Übernahme (1. Hälfte 19. Jh.) von gleichbed. engl. *sport*, eigentlich ‚Vergnügen, Kurzweil‘. Dies ist durch Aphärese entstanden aus engl. (älter) *disport* ‚Zeitvertreib‘, zu engl. *to disport* ‚sich vergnügen, sich unterhalten, ausgelassen sein‘. Das engl. Verb folgt afrz. *soi desporter*, durch Präfixwechsel hervorgegangen aus afrz. *soi deporter* ‚sich benehmen, sich unterhalten, sich die Zeit vertreiben, Kurzweil treiben‘, dem lat. *dēportāre* ‚wegbrin-

gen, -tragen, fortschaffen‘, spätlat. auch ‚belustigen, amüsieren‘, eigentlich ‚seine Aufmerksamkeit von etw. ablenken‘, zugrunde liegt.“

Als Rechtsbegriff ist der Sport, sofern – wie etwa in § 1 Abs 2 Vorarlberger Gesetz über die Sportförderung und die Sicherheit bei der Sportausübung LGBl 15/1972: „Unter Sport im Sinne dieses Gesetzes wird die der Erholung oder Er-tüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen verstanden.“; siehe zudem die Verordnung der Oö Landesregierung betreffend die Feststellung der Sportarten im Sinn des Oö Sportgesetzes LGBl 38/2020 – keine Legaldefini-tion angegeben wird, aus der Rechtsordnung auf Basis aller vorhandenen Rechtsvorschriften zu interpretieren. Heranzuziehen kann auch eine in Statuten eines Vereins enthaltene Begriffsbestimmung sein (vgl § 2 Abs 1 Statut der Österrei-chischen Bundes-Sportorganisation – BSO [Sport Austria]). Je nach Rechtsvor-schrift kann man für dieselbe Aktivität zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen (zB EuGH 26.10.2017, Rs C-90/16, *The English Bridge Union Limited*: Duplica-te-Bridge fällt nicht unter den Begriff „Sport“ im Sinne der Mehrwertsteuer-RL; dagegen hat das Internationale Olympische Comité – IOC das Spiel Bridge grundsätzlich als Sportart anerkannt). Die Schwierigkeit einer allgemeingültigen Definition von Sport zeigt sich vor allem daran, dass selbst die körperliche Betä-tigung allein als typisches, nicht aber als zwingendes Element des Sportbegriffs angesehen werden muss (arg: Schachsport). Die EU-Kommission hat sich dieser Schwierigkeit im Weißbuch Sport entzogen und an die Definition von Sport in der Europäischen Sportcharta 1992 des Europarates angeknüpft: „jegliche Form kör-perlicher Ertüchtigung, die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten“. Im Allgemeinen wird einer großzügigen Handhabung des Sportbe-griffs – vergleichbar mit jener des Kunstbegriffs –, vorbehaltlich einer erkennba-ren gegenteiligen Entscheidung des jeweiligen Rechtssetzungsorgans, der Vorzug zu geben sein.

Die gesellschaftliche Dimension des Sports macht es notwendig, sportliche Aktivitäten verstärkt in rechtliche Bahnen zu lenken. Die ökonomische Dimension bestimmter Sportarten ermuntert in den letzten Jahrzehnten insbesondere Angehörige der rechtsberatenden Berufe, sich Rechtsfragen in diesem Bereich zuzuwen-den. Auch als wissenschaftliche Disziplin ist das „Sportrecht“ längst entstanden, wobei am vorliegenden Handbuch sichtbar wird, dass es sich dabei innerhalb der Rechtswissenschaft um keine homogene Materie handelt. Vielmehr stellen sich im Zusammenhang mit der Sportausübung die unterschiedlichsten Fragen: Wer haftet für Schäden, die ein Skispringer bei der Vier-Schanzen-Tournee erleidet? Wie oft im Jahr darf in Spielberg ein Motorsportevent stattfinden? Wie sind die Einnahmen von Dominic Thiem steuerrechtlich zu behandeln? Wann ist Doping strafbar? Ist eine Sportlerin, die sich im Training schwer verletzt, sozialrechtlich abgesichert? Darf man mit dem Mountainbike durch die heimischen Wälder streifen? Wird der österreichische Biathlon-Nachwuchs finanziell von den Gebietskörperschaften unterstützt? Kann ein Sponsoringvertrag aufgelöst werden, wenn hervorkommt, dass eine Volleyballerin gedopt ist? Wie gründet man einen Handballverein? Unter-läge ein neues Nationalstadion im Prater einer Umweltverträglichkeitsprüfung?